Satzung der Stadt Bocholt vom 23.05.1996 über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Ortsteil Barlo, westlich der Winterswijker Straße, beidseitig der Barloer Ringstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.19986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW. nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 1992 (GV NW S. 124),

und

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW. nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 133), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.02.1996 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Das in der anliegenden Planskizze vom 11.01.1996, Bestandteil der Satzung, dargestellte Bebauungsgebiet wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Es werden folgende Grundstücke erfaßt:

Gemarkung Barlo, flur 16, Flurstücke:

668 tlw., 593, 595 tlw., 171, 505, 502, 503, 660, 639, 638, 636, 637, 671 tlw., 670, 279, 278, 283, 560, 557, 655 tlw., 662, 659, 260, 658, 661, 393,394, 272, 273.

Der Teil des Flurstücks 668 wird zur Abrundung des Satzungsbereiches gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 einbezogen.

§ 2
Zulässigkeitsvoraussetzung

Die Zulässigkeit eines Vorhabens im Satzungsbereich richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch.

§ 3
Hinweise

Hinweis 1.

Im Satzungsgebiet können Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

Hinweis 2.

Durch Baumaßnahmen können Leitungen der BEW betroffen sein. Bauvorhaben sind daher mit der BEW zu erörtern.

Hinweis 3

Bauvorhaben an der L 505 bzw. im Einmündungsbereich L 505/K 3 sind mit dem Landesstraßenbauamt Coesfeld zu erörtern.

Hinweis 4

1. Dem westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Bocholt als Unterer Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz - DSchG -).
2. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen und für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
3. Erste Erdbewegungen sind dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) schriftlich mitzuteilen.

Hinweis 5

Etwaige Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung auch in der Barloer Ringstraße sind im Hinblick auf das Gewässer 100/80 und den erforderlichen beidseitigen 5 m breiten Freihaltestreifen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Hinweis 6

Maßnahmen mit unmittelbarer Anbindung an die K 3 sind mit dem Kreisstraßenamt (Straßenbau) abzustimmen.

§ 4

Diese Satzung wird am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 23.05.1996 über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Ortsteil Barlo, westlich der Winterswijker Straße, beidseitig der Barloer Ringstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß

a) - eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

- Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Veröffentlichung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bocholt, Planungsamt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW (aF) und § 7 Abs. 6 (nF) nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

aa) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

bb) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

cc) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

dd) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Originalplan nach § 1 und die Begründung zur Satzung können während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Rathaus, II. Obergeschoß, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, eingesehen werden.

Die Satzung wurde der Bezirksregierung Münster am 15.03.1996 angezeigt. Am 08.05.1996 hat die Bezirksregierung erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mache.

Bocholt, 23.05.1996

Christel Feldhaar
Bürgermeisterin

Bekanntmachung B.B.V.: 31.05.96

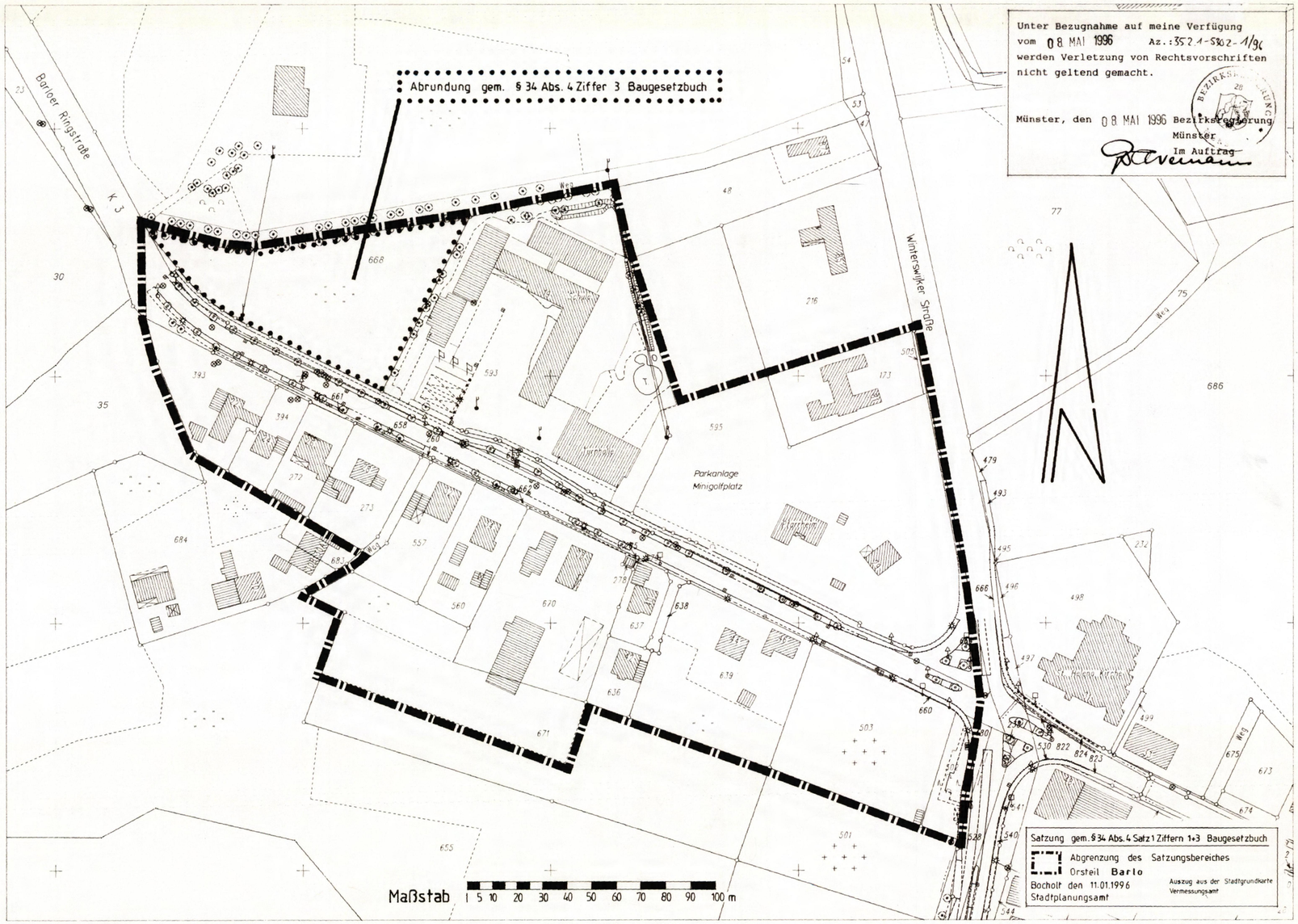

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung
vom 08 MAI 1996 Az.: 35.21-5802-1/96
werden Verletzung von Rechtsvorschriften
nicht geltend gemacht.

Münster, den 08 MAI 1996 Bezirksregierung
Münster
Im Auftrag

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1+3 Baugesetzbuch

Abgrenzung des Satzungsbereiches
Ortsteil **Barlo**

Bocholt den 11.01.1996
Stadtplanungsamt

Auszug aus der Stadtgrundkarte
Vermessungsamt